

Landgericht Gera · Postfach 17 64 · 07507 Gera

Herrn
[REDACTED]

- nur per E-Mail -

DER PRÄSIDENT

Ihr/e Ansprechpartner/in:
[REDACTED]

Durchwahl:
Telefon 0365 834-1272
Telefax 0365 8341-235

lgger.poststelle@
justiz.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
155 E - 6/20 \2

Gera,
14.09.2020

Ihre Anfrage vom 13.08.2020
„Aktivitäten zur Istanbul-Konvention“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

(1.) Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachfolgend „Istanbul-Konvention“) ist aufgrund der Gesetze vom 17.07.2017 (BGBl. 2017 II S. 1026) und vom 02.03.2018 (BGBl. 2018 II S. 119) geltendes innerstaatliches Recht. Die von mir zitierten Ausgaben des Bundesgesetzblatts sind der Verwaltung des Landgerichts Gera zeitnah nach ihrem Erscheinen zugegangen und bekannt gemacht worden. Das Bundesgesetzblatt der Jahre 2017 und 2018 wird in Gesamtausgabe zudem in gebundener Form in der Gerichtsbibliothek aufbewahrt und kann zudem problemlos von allen Bediensteten im Online-Archiv über www.bgbl.de recherchiert werden.

(2.) Da es sich bei der Istanbul-Konvention um innerstaatliches Recht handelt, findet sie seit ihrem Inkrafttreten hier Beachtung.

(3.-4.) Fortbildungen unmittelbar zur Istanbul-Konvention sind mir nicht bekannt. Jedoch sind Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in ihren Erscheinungsformen regelmäßig Gegenstand von Fortbildungen des Freistaates Thüringen und der Deutschen Richterakademie, an denen die Bediensteten des Landgerichts Gera teilnehmen können. Ich denke hier insbesondere an Veranstaltungen für Straf- und Familienrichter, aber z.B. ebenfalls an solche Weiterbildungen, die auch die Probleme der Aufklärung von Sachverhalten im häuslichen Umfeld zum Gegenstand haben. Die Fortbildungsangebote des Landes und der Deutschen Richterakademie werden von den Bediensteten des Landgerichts Gera mit Interesse und kontinuierlich genutzt. Darüber hinaus sind die Richter des Hauses beispielsweise über die Möglichkeiten des Zeugenschutzes und der psycho-


Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 2
07545 Gera

www.thueringen.de/olg/

sozialen Prozessbegleitung informiert.

(5.) Mir ist nicht vollends verständlich, was mit Sicherstellung der „Qualität des nachhaltigen Einsatzes der Istanbul-Konvention“ gemeint ist. Sollte die Frage darauf abzielen, ob und wie sichergestellt wird, dass die Inhalte der Istanbul-Konvention fortwährend Beachtung finden, möchte ich einerseits auf die Antworten zu den Fragen 3. und 4. Bezug nehmen sowie andererseits darauf verweisen, dass es sich bei der Istanbul-Konvention um geltendes Recht handelt, dessen Anwendung die Kernaufgabe von Gerichten ist, zu denen das Landgericht Gera gehört.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag


Richter am Landgericht